

Allgemeine Einkaufsbedingungen der De Martin AG Surface Technology

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der De Martin AG Surface Technology und deren Lieferanten. Als Lieferant wird jede natürliche und juristische Person bezeichnet, welche mit der De Martin AG Surface Technology geschäftliche Beziehungen im Rahmen von Lieferungen von Produkten und oder Dienstleistungen pflegen bzw. dazu Offert stellen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Eine Bestellung erfolgt ausschliesslich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Etwaige Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer- oder sonstige Bedingungen des Lieferanten werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch die De Martin AG Vertragsbestandteil.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Es gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Anfragen, Angebote, Bestellungen

- 2.1 Diese Bedingungen gelten auch für unsere Anfragen zur Offertunterbreitung (Anfragen). Das Rechtsgeschäft kommt mit Abschluss des Vertrags, d.h. erst mit Annahme der Offerte und nicht mit der Übermittlung der Anfrage zustande.
- 2.2 Der Lieferant hat sich im Angebot an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Lieferant hat das Angebot so zu gestalten, dass die in der Anfrage festgehaltenen Anforderungen hinsichtlich Qualität, ROHS-Verordnung, Umweltbelastung und Energieeffizienz eingehalten werden. Die Einreichung von Angeboten erfolgt für die De Martin Surface Technology kostenlos und unverbindlich; für Besuche, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen ist nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen sowie schriftlichen Vereinbarung unter Angaben der genauen Kostenstrukturen eine Vergütung geschuldet.
- 2.3 Verträge werden ausschliesslich schriftlich abgeschlossen. In einer anderen Form erteilte Aufträge werden erst mit der schriftlichen Bestellung verbindlich. Sofern nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet wurde, ist uns jede Bestellung sofort unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen. Ergänzende oder nachträgliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Vertragliche vereinbarte Preise sind Festpreise und erfahren keine Veränderung durch evtl. Materialpreis- oder Energiepreiserhöhungen. Verpackungs- und Lieferungskosten werden sofern nicht anderweitig vertraglich vereinbart nicht separat vergütet. Bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung sind Verpackungskosten der De Martin AG gutzuschreiben.
- 3.2 Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise. Preisänderungen jeglicher Art sind vorgängig schriftlich zu vereinbaren.
- 3.4 Die Rechnung ist nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe unserer Bestellnummer, Artikelbezeichnung und Artikelnummer zu erteilen. Sofern die bestellte Lieferung oder Leistung der Mehrwertsteuer unterliegt, ist die Mehrwertsteuer, der Mehrwertsteuersatz und die Nettozwischensumme (vor Steuer) auf der Rechnung auszuweisen. Rechnungen welche die genannten Informationen nicht enthalten werden nicht bearbeitet und deren Nichtbezahlung löst keinerlei Verzugsfolgen aus.
- 3.5 Zahlungen erfolgen innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang.

4. Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt, Abtretung

- 4.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen. Bei Beistellung von Teilen an den Lieferanten, behalten wir uns hieran das Eigentum ausdrücklich vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten sind gemäss den vertraglichen Vereinbarungen vorzunehmen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 4.2 Die Abtretung gegen uns gerichteter Ansprüche bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

5. Lieferung, Erfüllungsort

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass der vereinbarte Liefertermin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er der De Martin AG unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich Mitteilung zu machen.
- 5.2 Im Falle des Lieferverzugs ist die De Martin AG berechtigt, ohne Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz zu verlangen oder einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 2,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% der Gesamtliefersumme. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Die Annahme der verspäteten Lieferung hat keinen Verzicht auf Ersatzansprüche zur Folge.
- 5.3 Im Falle der zu frühen Lieferung behält sich die De Martin AG die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor.
- 5.4 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der von uns benannte Empfangsort/Empfangsstelle. Beim Fehlen einer ausdrücklichen Benennung ist Erfüllungsort der Firmensitz der De Martin AG.
- 5.5 Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle über.
- 5.6 Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Menge und Artikelnummer beizufügen.

6. Untersuchung, Rüge

- 6.1 Die De Martin AG ist verpflichtet, die Ware nach Empfang innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Mängelrügen erfolgen rechtzeitig, soweit sie innerhalb **einer Frist von 10 Arbeitstagen** ab Zugang der Lieferung beim Lieferanten eingehen oder der schweizerischen Post übergeben werden. Fristen und Obliegenheiten gemäss Art. 201 OR werden sofern zulässig ausdrücklich wegbedungen.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Der Lieferant übernimmt Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften aufweist, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 7.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der De Martin AG vollumfänglich zu. Die De Martin AG ist unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz und Rücktritt bleibt vorbehalten.
- 7.3 Erfolgt eine Bemusterung, so gelten die Eigenschaften des Musters als vom Lieferanten garantiert.
- 7.4 Wird die De Martin AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen und ist die Fehlerhaftigkeit auf einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Sache zurückzuführen, so hat der Lieferant die De Martin AG von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Verlangen hin freizuhalten. Darüber hinaus stellt der Lieferant die De Martin AG von sämtlichen Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen des Kunden frei, soweit die Ansprüche auf Mängel der gelieferten Waren und Leistungen oder Verschulden des Lieferanten oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; dies gilt auch für Folgeschäden und -kosten. Der Schaden umfasst insbesondere auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion, die die De Martin AG nach sachgerechter Prüfung vornehmen kann.
- 7.5 Der Lieferant unterhält eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung und weist diese auf unsere Anforderung nach.
- 7.6 Der Lieferant gewährleistet ferner, dass seine Lieferungen den Anforderungen der Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dass insbesondere die hiernach erforderlichen Schutzvorschriften mitgeliefert werden; auch wenn einzelne Teile, die zum einwandfreien Betrieb erforderlich sind, in diesem Bestellschreiben nicht gesondert aufgeführt sind. Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen.

8. Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel

- 8.1 Die dem Lieferanten übergebenen Fertigungsunterlagen sowie weitere Geschäftsunterlagen (technischer oder kaufmännischer Natur) werden ihm ausschliesslich zur Durchführung des vertraglich vereinbarten Auftrags anvertraut und sind vertraulich zu behandeln. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben oder nach schriftlichem Einverständnis der De Martin AG zu vernichten. Sie dürfen nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 8.2 Die entsprechende Geheimhaltungspflicht ist den Unterlieferanten zu überbinden.

9. Ursprungsnachweise, Exportbestätigung

- 9.1 Die geforderten Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWB-EFTA-Ursprungsbestimmungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäss unterzeichnet zur Verfügung stellen.
- 9.2 Der Lieferant informiert die De Martin AG, wenn ein Liefergegenstand ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach dem schweizerischen, oder einem sonstigen (z.B. US-amerikanischen) Aussenwirtschaftsrecht unterliegt.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die De Martin AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und schadlos zu halten

11. Compliance

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern. Weiter wird der Lieferant die „Zehn Prinzipien“ der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung und Kontrolle des Code of Conduct innerhalb seiner Lieferkette.
- 11.2 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoss soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstössen getroffen wurden, kann die De Martin AG jederzeit von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos künden.

12. Reach und RoHS

- 12.1 Der Lieferant garantiert, dass alle gelieferten Produkte den Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) entsprechen. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass keine verbotenen oder beschränkten Stoffe in den gelieferten Produkten enthalten sind.
- 12.2 Ebenso bestätigt der Lieferant, dass alle gelieferten Produkte den Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2) entsprechen.
- 12.3 Der Lieferant sichert zu, dass er sämtliche notwendigen Informationen über die in den Produkten enthaltenen Stoffe bereitstellt, einschliesslich der Zusammensetzung und etwaiger Beschränkungen gemäss Reach und RoHS.

13. Conflict Minerals

- 13.1 Der Lieferant versichert, dass die in den gelieferten Produkten verwendeten Mineralien (Gold, Zinn, Tantal und Wolfram sowie deren Derivate) konfliktfrei sind. Konfliktfrei bedeutet, dass diese Mineralien nicht aus Gebieten stammen, in denen bewaffnete Konflikte oder Menschenrechtsverletzungen stattfinden, wie in der "Conflict Minerals"-Regelung der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) definiert. Der Lieferant verpflichtet sich zur Überbindung dieser Verpflichtung an seine Lieferanten.

14. Dokumentation und Berichte

- 14.1 Der Lieferant wird auf Anfrage des Auftraggebers alle notwendigen Informationen bereitstellen, um die Herkunft der verwendeten Mineralien nachzuweisen, anhand des Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) einschließlich der Durchführung von Audits bei den eigenen Lieferanten.
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anfrage alle relevanten Unterlagen und Nachweise bezüglich der Einhaltung von Reach, RoHS und Conflict Minerals vorzulegen.

15. Verletzung der Bedingungen

- 15.1 Bei Verstoss gegen die in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Anforderungen zu Reach, RoHS und Conflict Minerals behält sich der Auftraggeber jederzeit das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Nichteinhaltung von Reach, RoHS und Conflict Minerals durch den Lieferanten oder dessen Sublieferanten resultieren.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Die De Martin AG ist berechtigt, den Lieferanten alternativ an seinem Sitz zu belangen.
- 16.2 Auf Streitigkeiten aus dem Hauptvertrag sowie diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen findet das materielle Schweizer Recht (Obligationenrecht) unter Ausschluss des Kollisionsrechts und völkerrechtlicher Verträge, insbesondere des Wiener Kaufrechts, mit Ausnahme derjenigen internationalen Bestimmungen, welche die vorliegende Gerichtsstandsklausel sowie Rechtswahl ermöglichen, Anwendung.

Wängi, 10. September 2023